



TEXTTEIL

HINWEIS:

Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Wilhelmstrasse/Pappelweg“ bzw. dessen 1. Änderung behalten ihre Gültigkeit. Lediglich unter Ziffer 1.3 werden die textlichen Festsetzungen um die Bauweise a3 ergänzt. Die Ziffer 1.3 wird hier zur besseren Übersichtlichkeit komplett wieder gegeben.

1. Planungsrechtliche Festsetzungen

1.3 Bauweise (§9 (1) 2 BauGB und §22 BauNVO)

Jeweils nach Planeinschrieb:

- a1 - abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise, jedoch Gebäudelängen bis max. 55m zulässig.
- a2 - abweichende Bauweise in Form von Kettenhäusern / Doppelhäuser Innerhalb der Kette sind die Gebäude ohne gegenseitigen Grenzabstand zu errichten.
- a3 - abweichende Bauweise im Sinne der offenen Bauweise; jedoch Gebäudelängen bis max. 58m zulässig.
- o - offene Bauweise (max. Länge der Gebäude 50m).
- E - offene Bauweise, jedoch nur Einzelhäuser zulässig.
- D - offene Bauweise, jedoch nur Doppelhäuser zulässig.
- H - offene Bauweise, jedoch nur Hausgruppen zulässig.

Im WA 7 und 9 sind zwei verschiedene Bauweisen zugelassen:

1. Offene Bauweise als Geschossbau mit Tiefgarage (die TG ist im Plan dargestellt). Die noch fehlenden Stellplätze können im Vorgartenbereich nachgewiesen werden. Oberirdische Garagen sind bei dieser Bauweise nicht zulässig.

alternativ:

2. Offene Bauweise als Hausgruppen, keine Tiefgaragen zulässig. Dafür sind die im Plan dargestellten Stellplätze zulässig.

Aufgestellt:
Vaihingen an der Enz, den 21.09.2006 / 21.05.2007
Stadtplanungsamt

Stadt Vaihingen/Enz Stadtteil Kleinglattbach	Plb. 3.5
Bebauungsplan und Örtliche Bauvorschriften „Wilhelmstraße/Pappelweg, 2. Änderung“	Maßstab: 1:500 Bearbeiter: Rummel Datum: 21.09.2006 21.05.2007
Amt für Stadtplanung und Stadterneuerung Vaihingen an der Enz	

KREIS LUDWIGSBURG
STADT VAIHINGEN AN DER ENZ
STADTTEIL KLEINGLATTBACH

PLB. 3.5

Bebauungsplan „Wilhelmstraße/Pappelweg, 2. Änderung“ (Vereinfachtes Verfahren gemäß § 13 BauGB)

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 2211 und 2212 sowie dem Teilstück des Flurstückes 432/1, welches zwischen vorgenannten Flurstücken liegt.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes treten im Geltungsbereich alle bisherigen zeichnerischen Festsetzungen außer Kraft. Die Zeichenerklärung und textlichen Festsetzungen behalten jedoch ihre Gültigkeit, ebenso die Stellplatzsatzung vom 16.08.1996. Für den Geltungsbereich finden nunmehr Anwendung die Festsetzungen für das Baugebiet WA₁₄. Die textlichen Festsetzungen für den Geltungsbereich werden unter Ziffer 1.3 um die abweichende Bauweise a3 ergänzt.

Bestandteile: LAGEPLAN M:1:500, Zeichenerklärung, Textteil

ANLAGEN: BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN

- Es gelten - Baugesetzbuch (BauGB) i. d. F. der Bek. v. 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 09.05.2005
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. 1, S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993
 - Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. Teil 1, Nr. 3)
 - Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) in der Fassung vom 08.08.1995 (GBl. B.W. Nr. 24/08.09.1995, S. 617), zuletzt geändert am 14.12.2004.

VERFAHRENSVERMERKE

Als Entwurf gemäß § 3 (2) BauGB ausgelegt vom 10.11.2006 bis 12.12.2006
Auslegung bekannt gemacht am 02.11.2006

Als Satzung gemäß § 10 BauGB vom Gemeinderat beschlossen am 27.06.2007

Ausgefertigt, Vaihingen an der Enz, den 28.06.2007
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)

Satzungsbeschluss bekanntgemacht und in Kraft getreten am 12.07.2007

Vaihingen an der Enz, den 12.07.2007
Bürgermeisteramt

gez.
i.V. Nestle
(Bürgermeister)